



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
  
Stubenring 1  
1012 Wien

Betreff:	Gesetzentwurf
Z:	<u>76</u> GE 9/87
Datum:	21. JAN. 1988
Verteilt:	<u>22. Jan. 1988</u> <u>AKH</u>

zl. 444/87

*XJ Hohenzollern*

zu: GZ. 12.500/05-I 2/87

Betrifft: Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Futtermittelgesetzes samt Anlagen und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Begrüßt wird die Neufassung des durch sein Alter und die zahlreichen Novellen bereits unpraktikablen bestehenden Futtermittelgesetzes sowie die in § 1 des Gesetzentwurfes aber auch den erläuternden Bemerkungen enthaltenen Ziele dieses Gesetzesentwurfes.

Bemängelt wird jedoch generell, daß nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages der Entwurf zahlreiche sehr komplizierte, für den Gesetzesadressaten nahezu unverständliche Formulierungen enthält und zu befürchten ist, daß durch die komplizierten Vorschriften, insbesondere das Zulassungssystem, ein der erklärten Absicht des Gesetzgebers widersprechender Verwaltungsaufwand dabei entsteht.

- 2 -

Den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag schiene eine einfache und praktikable Regelung, die lediglich die für den Schutz von Mensch und Tier nötigen Verbote des Inverkehrbringens und Verflüttens gesundheitsgefährdender oder schädlicher Futtermittel sowie Schadstoffgrenzen (Höchstwerte) enthält, diesem Gesetzesentwurf vorzuziehen.

Zum Gesetzesentwurf im einzelnen:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält die Aufnahme der Ziele (Wielvorstellungen des Gesetzgebers) in den Gesetzentext für entbehrlich. Diese gehören eher in die Erläuterungen.

Falls § 1 im Gesetz bleibt, ist in Ziffer 3, die Bezeichnung "Schutz der Verbraucher", in einem Futtermittelgesetz mißverständlich.

Zu § 2: Die frühere Definition in § 1. Futtermittelgesetz 1952 war wesentlich einfacher und kürzer und ausreichend.

§ 2 Abs. 7: Diese Tierdefinition ist wohl entbehrlich.

§ 2 Abs. 9: Die Definition entspricht § 1 LMG, wird dadurch aber nicht besser.

§ 2 Abs. 10: Es ist nicht verständlich, daß diverse Merkmale der Definition des Abs. 9, falls sie so bleibt, im Absatz 10 nicht enthalten sind.

§ 4 Abs.2, Zif.3: "Unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse" bedürfen - wenn sie in ein Gesetz aufgenommen werden - einer nachvollziehbaren Definition im Gesetz. Eine generelle Verordnungsermächtigung zur Bestimmung derartiger Stoffe und Erzeugnisse wäre nicht verfassungskonform. Dieser Punkt wäre daher ersatzlos zu entfernen, falls die Begriffe nicht definiert werden.

- 3 -

§ 4 und § 5 enthalten weitgehend Verbote, die bereits generell im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten sind und deren gesonderte Aufnahme in einem Futtermittelgesetz entbehrlich ist.

Im § 5 Abs. 2 ist dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag der Sinn des zweiten Satzes nicht ersichtlich.

Das in den §§ 6 ff. aufscheinende Zulassungsprinzip (alles was nicht ausdrücklich zugelassen wird, ist verboten) ist abzulehnen. Es entspricht nicht dem Prinzip einer doch einigermaßen freien Wirtschaft und ist vielleicht in einzelnen besonders gefährlichen Rechtsgebieten (z. B. Chemikaliengesetz o.ä.) sinnvoll, nicht aber in einer derartigen Gesetzesmaterie wie der vorliegenden .

Es ist auch gesetzestehnisch abzulehnen, das Gesetz erst praktisch anwendbar zu machen, wenn eine vorgesehene Ausführungsverordnung erlassen wird (man dürfte - folgt man § 6 Abs. 1 - nicht einmal einen Bund Heu verkaufen, bevor der Landwirtschaftsminister eine Verordnung erlässt)!

Wiederholt wird in diesem Zusammenhang die Anregung, vom Zulassungssystem auf das Verbotssystem (Verbot der Schadstoffbelastung, der Verwendung gesundheitsgefährdender oder ähnlicher Futtermittel, Zusatzstoffe und dergleichen) überzugehen. Es erscheint auch nicht notwendig, dem Gesetzgeber oder Verordnungsgeber Vorschriften über die Verpackung (!! ) von Futtermitteln zu überlassen oder übertriebene Anforderungen an die Beschreibung von Futtermitteln zu stellen (wichtig ist diese Beschreibung hinsichtlich der Zusammensetzung wohl nur bei Mischfutter oder Zusatzstoffen)!

Sinnvoll sind Höchstgrenzen an Schadstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Strahlenbelastung.

Regelungen darüber hinaus, insbesondere die die Begleitpapiere von Einzelfuttermitteln betreffen, erscheinen übertrieben zu

- 4 -

sein.

Es ist auch nicht einzusehen, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft "geeignete Mischfuttertypen für bestimmte Tierarten und Verwendungszwecke" zuzulassen hat (§ 8 Abs.3).

Wenn die in den §§ 6 bis 10 vorgesehenen Reglementierungen tatsächlich eingehalten und überwacht werden sollen, entsteht ein enorner Verwaltungsaufwand und zahllose Verwaltungsverfahren.

§ 10 Abs. 1 erscheint sinnlos, wenn im Abs. 2 und 3 zahlreiche Ausnahmen gemacht werden. Die gesetzliche Reglementierung des Verschlusses von Behältnissen für Mischfuttermitteln ist entbehrlich!

Wenngleich bei Futterzusatzstoffen allenfalls genauere Bestimmungen berechtigt sind als bei Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, so scheinen auch hier die vorgesehenen Bestimmungen übergrenau und das Zulassungsprinzip unzweckmäßig zu sein.

Es ist auch fraglich, ob für die Zulassung eine eigene Futtermittelkommission erforderlich ist. Dafür sind die Beamten in den entsprechenden Ministerien zuständig und ausreichend vorgebildet und können in Fragen, die Sachverständigen vorbehalten sind, auch solche beziehen.

Eine gründliche Kontrolle von Futtermitteln u. äl bei der Einfuhr ist begrüßenswert. Das Zulassungsverfahren sollte dem Österreichischen Verfahren entsprechen.

Die Bestimmungen für Betriebe, insbesondere die darin angekündig- te Regelung durch Verordnungen, erscheint im Hinblick auf die allgemeinen Verbote (verdorbener oder gefährlicher Futtermittel) entbehrlich zu sein.

Die vorgesehene Aufsicht (§§ 20 ff.) wird für die Praxis Probleme

- 5 -

bringen, außer sie wird nicht so vorgenommen, wie es im Gesetz vorgesehen ist.

Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane erscheinen, wenn man die generell doch nur geringe Gefährlichkeit von Futtermitteln betrachtet, überzogen, ebenso die Pflichten der Geschäfts- und Betriebseigentümer.

Zu den Strafbestimmungen ist generell darauf zu verweisen, daß die Aufnahme gerichtlich strafbarer Tatbestände in Nebengesetze wenn möglich vermieden werden sollte und eine Einbindung etwaiger notwendiger Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch vorzuziehen wäre.

Die Unzahl von möglichen Verwaltungsdelikten ergibt sich aus den oben dargestellten, sehr komplizierten und in einem nicht unbedingt notwendigen Maße erfolgten Regelungen des Verkehrs mit Futtermitteln.

Die Übergangsbestimmungen des § 35 sind insoferne kompliziert und bedenklich, als hiemit zwei gesetzliche Regelungen geschaffen werden, deren Inhalt miteinander nicht immer korrespondiert. Außerdem dürfen zahllose Tätigkeiten erst nach Erlassung von Verordnungen ausgeübt werden (siehe §§ 6 ff.).

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält daher eine weitgehende Vereinfachung (Reduzierung) des Gesetzesentwurfes für erstrebenswert, ebenso einen Verzicht auf einige der im Entwurf vorgesehenen Ausführungsverordnungen.

Zu beachten ist, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht (mangels Verordnung) der gesamte Verkehr mit Futtermitteln verboten sein sollte.

Wien, am 30. Dezember 1987  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident